



Mitteilungsblatt
des Rektors
der Ruprecht-Karls-Universität
Heidelberg

Nr. 11 / 2012

Ausgabedatum: 29.08.2012

Inhalt

Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Bachelor-Studiengang Ethnologie	S. 693
Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Master-Studiengang – Besonderer Teil – Germanistik	S. 721

Fortsetzung Seite 692

Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Master-Studiengang Nonprofit Management & Governance	S. 741
Verlängerung der Einrichtungsgenehmigung des Masterstudienganges Berufs- und organisationsbezogene Beratungswissenschaft bis zum 30.09.2014	S. 773
Verlängerung der Einrichtungsgenehmigung des Masterstudienganges Nonprofit Management and Governance bis zum 30.09.2014	S. 775

**Prüfungsordnung
der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
für den Bachelor-Studiengang
Ethnologie**

vom 27. Juli 2012

Aufgrund von § 34 des Landeshochschulgesetzes, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 3. Dezember 2008 (GBl. 2009, S. 435), hat der Senat der Universität Heidelberg am 24. Juli 2012 die nachstehende Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Ethnologie vom 14. Juni 2007 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 19. Juli 2007, S. 2259), geändert am 24. Juni 2011 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 30. Juni 2011, S. 583), beschlossen.

Der Rektor hat am 27. Juli 2012 seine Zustimmung erteilt.

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Zweck des Studiums und der Prüfung
- § 2 Bachelorgrad
- § 3 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen
- § 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

Abschnitt II: Bachelor-Prüfung

- § 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor-Prüfung
- § 14 Zulassungsverfahren
- § 15 Umfang und Art der Prüfung
- § 16 Bachelorarbeit
- § 17 Mündliche Abschlussprüfung
- § 18 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 19 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote
- § 20 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen
- § 21 Bachelor-Zeugnis und Urkunde

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

- § 22 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Zweck des Studiums und der Prüfungen

- (1) Gegenstand des Bachelor-Studienganges Ethnologie ist die vergleichende Untersuchung kultureller Differenz. Ziel ist es dabei, Gemeinsamkeiten und Unterschiede menschlicher Lebens- und Denkweisen zu beschreiben und zu verstehen. Darüber hinaus vermittelt das Theorienstudium reflexive Schlüsselqualifikationen für den Umgang mit global vernetzter Praxis. Dazu gehört insbesondere die Fähigkeit, scheinbar universelle Denkmodelle, Wertvorstellungen und Praktiken kritisch auf ihre kulturspezifische Herkunft zu hinterfragen. Die empirische Methode der Feldforschung und die Auseinandersetzung mit dem Kultur-Konzept sind daher von ebenso zentraler Bedeutung wie die Vertrautheit mit ethnologischen, aber auch gesellschafts- und erkenntnistheoretischen Ansätzen. Im Bachelor-Studiengang Ethnologie werden also regionale, theoretische und methodische Kenntnisse vermittelt. Der Studiengang soll den Studierenden grundlegende wissenschaftliche Fähigkeiten vermitteln, zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss verhelfen und sie zu eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit befähigen.

- (2) Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Grundlagen des Faches Ethnologie beherrschen, die Zusammenhänge innerhalb der Ethnologie überblicken und ob sie die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Grundlagen und methodischen und praktischen Fähigkeiten erworben haben.

§ 2 Bachelorgrad

Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht die Universität Heidelberg den akademischen Grad "Bachelor of Arts" (abgekürzt B.A.).

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

- (1) Die Regelstudienzeit für den Bachelor-Studiengang beträgt einschließlich der Prüfungszeiten sechs Semester. Der für einen erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums erforderliche Gesamtumfang im Pflicht- und Wahlbereich beträgt 180 Leistungspunkte (LP/CP).
- (2) Studierende können auf Antrag zu einem Teilzeitstudium zugelassen werden. Das Nähere regelt die Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Universität Heidelberg (TeilzeitO) in der jeweils geltenden Fassung. Durch die Zulassung zum Teilzeitstudium verlängern sich die Regelstudienzeit und die Fristen für die erstmalige Erbringung einer Prüfungsleistung entsprechend den dort getroffenen Bestimmungen. Hinsichtlich der Bearbeitungszeiten von schriftlichen Prüfungsleistungen ist § 4 Abs. 3 TeilzeitO zu beachten.
- (3) Das Bachelor-Studium ist modular aufgebaut und umfasst entweder ein Hauptfach (113 LP/CP) und ein Begleitfach (35 LP/CP) oder zwei Hauptfächer (je 74 LP/CP) sowie übergreifende Kompetenzen (20 LP/CP). Die Bachelorarbeit umfasst 12 Leistungspunkte und wird im 1. Hauptfach angefertigt. Das Fach Ethnologie kann als Hauptfach (113 LP/CP), als 2. Hauptfach (74 LP/CP) oder als Begleitfach studiert werden. Die zu absolvierenden Module und zugehörige Lehrveranstaltungen sind in Anlage 1, 2 und 3 aufgeführt.
- (4) Die Fächer der Bachelor-Studiengänge können grundsätzlich frei miteinander kombiniert werden, sofern ein entsprechendes Studienangebot besteht. Für den ordnungsgemäßen Abschluss des Bachelor-Studiums ist das Absolvieren der vorgesehenen Prüfungsleistungen in beiden Fächern sowie der übergreifenden Kompetenzen und das Anfertigen der Bachelorarbeit notwendig, der Abschluss nur eines Faches führt nicht zum Bachelor-Grad. Die Überprüfung der Einhaltung der Regelungen von Absatz 4 sowie die Ausstellung des Zeugnisses und der Urkunde gemäß § 21 obliegen dem ersten Hauptfach.

- (5) Spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters ist eine Orientierungsprüfung abzulegen. Diese findet studienbegleitend statt und besteht aus der erfolgreichen Teilnahme an der Vorlesung „Theoretische Grundlagen der Ethnologie“. Die erfolgreiche Teilnahme umfasst eine Klausur von 60 Minuten Dauer, die mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist.

- (6) Die Orientierungsprüfung kann, wenn sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal im darauffolgenden Semester wiederholt werden. Wer die Orientierungsprüfung nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu verantworten.

- (7) Die Orientierungsprüfung ist ein vorgezogener Teil der Bachelor-Prüfung.

- (8) Unterrichts- und Prüfungssprache ist grundsätzlich deutsch. Lehrveranstaltungen und Prüfungen können aber auch in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste

- (1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Es besteht nicht nur aus den zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sondern umfasst auch die zu erbringenden Studienleistungen, die für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls notwendig sind.
- (2) Die Bachelorarbeit stellt ein eigenes Modul dar.
- (3) Es wird unterschieden zwischen
 - Pflichtmodulen: Müssen von allen Studierenden absolviert werden
 - Wahlpflichtmodulen: Die Studierenden können aus einem begrenzten Bereich auswählen
 - Wahlmodulen: Die Studierenden haben die freie Wahlmöglichkeit innerhalb des Modulangebotes des Faches.
- (4) Für das Bestehen eines Moduls müssen alle Teilleistungen innerhalb des Moduls mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sein (=Moduleilnoten).
- (5) Für erfolgreich absolvierte Module mit ihren Teilleistungen werden Leistungspunkte vergeben. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem zeitlichen Arbeitsaufwand für den Studierenden von 30 Stunden.
- (6) Leistungsnachweise, die als studienbegleitende Prüfungsleistungen anerkannt werden sollen, dürfen nicht mehrfach, sondern nur in einem Fach vorgelegt werden. Soweit Fächer zwingend dieselbe Lehrveranstaltung vorschreiben, kann die Vorlage in beiden Fächern genehmigt werden. Die Entscheidung hierüber treffen die beteiligten Prüfungsausschüsse.
- (7) Am Ende eines jeden Semesters wird eine Notenliste (Transcript of records) bereitgestellt. Darin werden alle bestandenen Modul-(Teil)prüfungen zusammen mit den jeweiligen Leistungspunkten und den Noten verzeichnet.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zuständig. Er besteht aus zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern, einem Vertreter bzw. einer Vertreterin der wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem bzw. einer Studierenden mit beratender Stimme. Jedes Mitglied kann eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter haben. Der bzw. die Vorsitzende und die Stellvertretung sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat auf jeweils zwei Jahre bestellt. Die Amtszeit des bzw. der Studierenden beträgt ein Jahr. Der bzw. die Vorsitzende und die Stellvertretung müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung. Er bestellt die bei den Prüfungen mitwirkenden Prüfer und Beisitzer bzw. Prüferinnen und Beisitzerinnen. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende übertragen. Er kann zu allen die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden.
- (3) Der bzw. die Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben des Prüfungsausschusses auf den bzw. die Vorsitzende jederzeit widerruflich übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Der Prüfungsausschuss ist über deren Erledigung regelmäßig zu unterrichten.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer und Beisitzer bzw. die Prüferinnen und Beisitzerinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

- (7) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder des bzw. der Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Prüfer bzw. Prüferinnen und Beisitzer bzw. Beisitzerinnen

- (1) Zur Abnahme der Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Hochschul- und Privatdozenten oder Hochschul- und Privatdozentinnen sowie wissenschaftliche Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen, denen die Prüfungsbefugnis aufgrund mehrjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit übertragen wurde, befugt. Wissenschaftliche Assistenten bzw. Assistentinnen, wissenschaftliche Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen sowie Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfenden bestellt werden, wenn nicht genug Prüfungsberechtigte zur Verfügung stehen.

- (2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüfer.

- (3) Zum Beisitzer bzw. zur Beisitzerin darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Bachelor-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

- (4) Der Prüfling kann für die Bachelorarbeit einen Prüfer bzw. eine Prüferin vorschlagen; ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Prüfers oder einer bestimmten Prüferin wird dadurch nicht begründet.
- (5) Der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die an einer deutschen Universität oder vergleichbaren Hochschule erbracht wurden, werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Bachelor-Studiums Ethnologie an der Universität Heidelberg entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien gilt der Absatz 1 entsprechend.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

- (5) Die Entscheidung nach Abs. 1 bis 4 trifft der Prüfungsausschuss. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (6) Die Anerkennung von Teilen der Bachelor-Prüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte aller studienbegleitenden Prüfungsleistungen oder die Bachelorarbeit von außerhalb anerkannt werden sollen.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint, oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu verantworten.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches Attestes vorzulegen, in Zweifelsfällen kann das Attest einer von der Universität benannten Ärztin oder eines Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder Ablegung von Prüfungen vom Prüfling zu verantworten ist, hat der Prüfungsausschuss die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen.

- (4) Versucht der Prüfling das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem bzw. der Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Negative Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind
1. die mündlichen Prüfungsleistungen
 2. die schriftlichen Prüfungsleistungen (gegebenenfalls in elektronischer Form).
- (2) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Studium entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen beträgt zwischen 20 und 60 Minuten.

§ 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt zwischen 60 und 180 Minuten. *Multiple choice* Fragen sind zulässig.
- (3) *Multiple choice* Fragen werden in der Regel durch den durch den Prüfungsausschuss bestellten Verantwortlichen der Lehrveranstaltung gestellt. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die durch die Lehrveranstaltung vermittelten Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse liefern. Die Prüfungsaufgaben sind durch die in Satz 1 genannten Verantwortlichen vor Feststellung des Prüfungsergebnisses zu überprüfen, ob sie Abs. 3 Satz 2 genügen. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, so sind diese nicht zu berücksichtigen. Die gestellte Anzahl der Aufgaben vermindert sich entsprechend, bei der Bewertung ist von der verminderten Anzahl auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken. Werden *multiple choice* Fragen eingesetzt, so gilt die Prüfung als bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der Fragen richtig beantwortet wurden oder wenn die Zahl der vom Prüfling richtig beantworteten Fragen um nicht mehr als 22% die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet (Gleitklausel).

Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Bestehensgrenze erreicht, so sind die Leistungen der *multiple choice* Prüfungen wie folgt zu bewerten. Im Falle der Gleitklausel wird die Bewertungsskala linear um die Differenz zwischen absoluter und relativer Bestehensgrenze verschoben

Prozent entspricht Note

≥ 50 – 55	4,0
> 55 – 60	3,7
> 60 – 65	3,3
> 65 – 70	3,0
> 70 – 75	2,7
> 75 – 80	2,3
> 80 – 85	2,0
> 85 – 90	1,7
> 90 – 95	1,3
> 95 – 100	1,0

- (4) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit erbracht wird, so hat der Prüfling zu versichern, dass er die Hausarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat.
- (5) Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungsleistungen soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern bzw. Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.

- (2) Aus den ungerundeten Modulteilnoten wird eine Modulendnote entsprechend der Anzahl der Leistungspunkte ermittelt. Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung die Note für dieses Modul.
- (3) Für jedes Studienfach (Hauptfach; Begleitfach) gibt es eine Studienfachnote. Die Studienfachnoten berechnen sich gemäß § 19 Abs. 2 über die Modulnoten, die entsprechend ihrer Leistungspunkte gewichtet werden.
- (4) Eine Modulendnote, eine Studienfachnote und die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung lautet:
- bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut
 - bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 gut
 - bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 befriedigend
 - bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 ausreichend

- (5) Bei der Bildung der Modulendnoten, der Studienfachnoten und der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung gemäß Abs. 4 wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (6) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle vorgesehenen Prüfungsleistungen in beiden Fächern sowie die übergreifenden Kompetenzen und die Bachelorarbeit jeweils mit mindestens "ausreichend" (4,0) bzw. bestanden bewertet worden sind. Für die Berechnung der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung werden die beiden Studienfachnoten sowie die Note der Bachelorarbeit mit ihren numerischen Werten vor einer Rundung gemäß Abs. 4 herangezogen und entsprechend ihrer Leistungspunktezahl gewichtet. Die Bachelorarbeit wird bei der Berechnung der Gesamtnote mit dem Faktor 2 gewichtet.
- (7) Die Studierenden, die die entsprechende Prüfungsleistung erfolgreich abgelegt haben, erhalten zusätzlich zu der Abschlussnote nach deutschem System eine relative Note entsprechend der nachfolgenden Bewertungsskala:
- | | | |
|---|--------------|------|
| A | die besten | 10 % |
| B | die nächsten | 25 % |
| C | die nächsten | 30 % |
| D | die nächsten | 25 % |
| E | die nächsten | 10 % |

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorten zu erfassen. Die ECTS-Note ist als Ergänzung für Studienabschlüsse obligatorisch, für einzelne Module kann sie – soweit dies möglich und ein entsprechender Bedarf gegeben ist – fakultativ ausgewiesen werden.

Abschnitt II: Bachelor-Prüfung

§ 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor-Prüfung

- (1) Zu einer Bachelor-Prüfung im Fach Ethnologie kann nur zugelassen werden, wer
 1. an der Universität Heidelberg für den Bachelor-Studiengang Ethnologie eingeschrieben ist,
 2. seinen Prüfungsanspruch im Bachelor-Studiengang Ethnologie nicht verloren hat.

- (2) Für die Zulassung zur Bachelorarbeit sind zusätzlich folgende Bescheinigungen vorzulegen über
 1. die erfolgreich bestandene Orientierungsprüfung,
 2. die erfolgreich bestandenen in Anlage 1 aufgeführten Lehrveranstaltungen im Umfang von 156 Leistungspunkten.

§ 14 Zulassungsverfahren

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 13 Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling in einem Bachelor-Studiengang Ethnologie bereits eine Bachelor-Prüfung nicht bestanden hat oder sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.

- (2) Kann der Prüfling die erforderlichen Nachweise nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.

- (3) Aufgrund des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die Voraussetzungen gemäß § 13 Abs. 1 nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen gemäß Abs. 1 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder
 3. der Prüfling die Bachelor-Prüfung im Studiengang Ethnologie endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder
 4. der Prüfling sich in einem solchen Studiengang in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.

§ 15 Umfang und Art der Prüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus
1. der erfolgreichen Teilnahme an den in Anlage 1 aufgeführten Modulen mit ihren Lehrveranstaltungen (im 1. Hauptfach), bzw. den in Anlage 2 aufgeführten Modulen mit ihren Lehrveranstaltungen und einer mündlichen Abschlussprüfung (im 2. Hauptfach), sowie den in Anlage 3 aufgeführten Modulen mit ihren Lehrveranstaltungen (Begleitfach)
 2. der Bachelorarbeit (im Hauptfach)
 3. der mündlichen Abschlussprüfung (im 2. Hauptfach)

Die Prüfungen zu Abs. 1 Nr. 1 werden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung abgelegt und erfolgen schriftlich oder mündlich. Die Art und Dauer der Prüfungsleistung wird vom Leiter bzw. von der Leiterin der Lehrveranstaltung bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

§ 16 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der Ethnologie selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Bachelorarbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 ausgegeben und betreut werden.
- (3) Das Thema der Bachelorarbeit wird in Absprache mit dem Prüfling von dem Betreuer bzw. von der Betreuerin der Arbeit festgelegt. Auf Antrag sorgt der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen; ein Rechtsanspruch wird nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses; der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (4) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe beträgt sechs Wochen. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss um bis zu vier Wochen, während eines Teilzeitstudiums um bis zu acht Wochen, verlängert werden. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Bachelorarbeit als mit "nicht ausreichend" bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu verantworten. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (5) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann.
- (6) Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden. Andere Sprachen sind mit Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich.

§ 17 Mündliche Abschlussprüfung

- (1) Eine mündliche Abschlussprüfung als Ersatz für die BA-Arbeit wird nur durchgeführt, wenn Ethnologie als 2. Hauptfach belegt wird. Die mündliche Abschlussprüfung wird vor zwei Prüfern bzw. Prüferinnen als Einzelprüfung abgelegt. In dieser Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er einen guten Überblick über das Fach hat und die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt.
- (2) Die Prüfung dauert etwa 30 Minuten.
- (3) Die mündliche Abschlussprüfung muss spätestens 3 Monate nach Ablegen der letzten studienbegleitenden Prüfungsleistung abgelegt werden. Bei Versäumen dieser Frist gilt die Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (4) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörende zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Auf Antrag des Prüflings oder aus wichtigen Gründen ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 18 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist in zwei Exemplaren fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Arbeit soll eine Zusammenfassung enthalten.

- (2) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat.

- (3) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüfern bzw. Prüferinnen bewertet, von denen einer bzw. eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer sein muss. Der erste Prüfer bzw. die erste Prüferin soll der Betreuer bzw. die Betreuerin der Arbeit sein. Der zweite Prüfer bzw. die zweite Prüferin wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

- (4) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 12 gilt entsprechend. Bei Abweichungen von mehr als einer Note setzt der Prüfungsausschuss nach Anhören beider Prüfer bzw. Prüferinnen die Note der Bachelorarbeit fest. Er kann in diesen Fällen einen dritten Prüfer bzw. eine dritte Prüferin hinzuziehen.

§ 19 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

- (1) Die Bachelor-Prüfung im Fach Ethnologie ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 15 Abs. 1 jeweils mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet wurden.
- (2) Bei der Berechnung der Studienfachnote gemäß § 12 Abs. 4 werden die Modulnoten entsprechend ihren Leistungspunkten gewichtet. Dabei werden die Modulnoten mit ihrem numerischen Wert vor einer Rundung gemäß § 12 Abs. 5 für die Berechnung der Gesamtnote herangezogen.
- (3) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung wird gemäß § 12 Abs. 6 berechnet. Das Modul „Bachelorarbeit“ wird bei der Berechnung der Gesamtnote mit dem Faktor 2 gewichtet.

§ 20 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen

- (1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten sind dabei anzurechnen. Eine zweite Wiederholung ist nur in Ausnahmefällen und nur bei höchstens zwei studienbegleitenden Prüfungsleistungen zulässig. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit und der Orientierungsprüfung ist nicht zulässig.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.
- (3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen spätestens im folgenden Semester wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu verantworten.
- (4) Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Verlust des Prüfungsanspruches und zum Ausschluss aus dem Studium, bei Wahlpflichtmodulen und Wahlmodulen kann das Nichtbestehen durch die erfolgreiche Absolvierung eines anderen Moduls ausgeglichen werden.

§ 21 Bachelor-Zeugnis und Urkunde

- (1) Nach Ablegen der Prüfungen in beiden Studienfächern wird über die bestandene Bachelor-Prüfung innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das für jedes Studienfach die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten (Note gem. § 12 Abs. 3 und numerischer Wert), die zugeordneten Leistungspunkte und die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung enthält. Das Zeugnis soll auch den Bereich der übergreifenden Kompetenzen und die Bachelorarbeit ausweisen. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist von dem Dekan oder der Dekanin der Fakultät des Hauptfaches bzw. des ersten Hauptfaches und von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Dem Zeugnis wird ein "Diploma Supplement" in deutscher und englischer Sprache beigefügt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und sich inhaltlich an den im "European Diploma Supplement Model" festgelegten Rahmen hält.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine zweisprachig in deutsch und englisch gefasste Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Bachelor of Arts" beurkundet. Die Urkunde wird vom Dekan bzw. der Dekanin der Fakultät des Hauptfaches und dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.
- (4) Ist die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der bzw. die Vorsitzende hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten, die zum Bestehen der Bachelor-Prüfung fehlenden Prüfungsleistungen sowie den Vermerk enthält, dass die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 22 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen. Der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 24 Inkrafttreten, Übergangsregelungen.

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Ethnologie vom 14. Juni 2007 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 19. Juli 2007, S. 2259), geändert am 24. Juni 2011 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 30. Juni 2011, S. 583), außer Kraft.

- (2) Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits für den Bachelor-Studiengang Ethnologie an der Universität Heidelberg eingeschrieben sind, finden auf Antrag noch bis zu 3 Jahre die bisher geltenden Regelungen Anwendung.

Heidelberg, den 27. Juli 2012

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor

Anlage 1

BA 75%		113 LP	+12LP	+ ÜK
Einführungsbereich		(Modul 1)	18 LP	Sem.
Vorlesung	Theoretische Grundlagen der Ethnologie		8 LP	1
Seminar	Grundthemen der Ethnologie		5 LP	1
Seminar	Theorieschulen/Klassiker		5 LP	1
Einführung in die wissenschaftlichen Arbeitstechniken		(Modul 2)	4 LP	Sem.
Seminar	Einführung in die wissenschaftlichen Arbeitstechniken		4	1
Aufbaubereich I.		(Modul 3-5)	24 LP	Sem.
Regionale Ethnologie		(Modul 3)		
Seminar			6 LP	1-3
Seminar			6 LP	1-3
Forschendes Lernen / Methoden		(Modul 4)		
Seminar			6 LP	1-3
Kritische Ethnologie		(Modul 5)		
Seminar			6 LP	1-3
Aufbaubereich II. (3 Vorlesungen aus mindestens zwei Bereichen)		(Modul 6a-6d)	24 LP	Sem.
Vorlesung	Religion - Ritual - Performanz	(Modul 6a)	8 LP	2-4
Vorlesung	Politik - Wirtschaft - Globalisierung	(Modul 6b)	8 LP	2-4
Vorlesung	Medien - Ästhetik - Kunst	(Modul 6c)	8 LP	2-4
Vorlesung	Gesellschaft - Natur - Umwelt	(Modul 6d)	8 LP	2-4
Vertiefungsbereich (3 Seminare aus mindestens zwei Bereichen)		(Modul 7)	18 LP	Sem.
Seminar	Religion - Ritual - Performanz		6 LP	4-5
Seminar	Politik - Wirtschaft - Globalisierung		6 LP	4-5
Seminar	Medien - Ästhetik - Kunst		6 LP	4-5
Seminar	Gesellschaft - Natur - Gesundheit		6 LP	4-5
Freier Wahlbereich (2 Seminare aus Aufbaub. I. oder Vertiefungsbereich)		(Modul 8)	12 LP	Sem.
Seminar			6 LP	2-5
Seminar			6 LP	2-5
Praktikum		(Modul 9)	9 LP	Sem.
Praktikum			9 LP	4-5
Abschlussbereich		(Modul 10a & 10b)	16 LP	Sem.
Bachelor-Kolloquium		(Modul 10a)	4 LP	6
Bachelor-Arbeit		(Modul 10b)	12 LP	6

Übergreifende Kompetenzen		20 LP	Sem.
Sprachkurse / berufspraktische Seminare / fachübergreifende Methoden/ Seminare aus anderen Fächern		5 LP	1-5
Sprachkurse / berufspraktische Seminare / fachübergreifende Methoden/ Seminare aus anderen Fächern		5 LP	1-5
Sprachkurse / berufspraktische Seminare / fachübergreifende Methoden/ Seminare aus anderen Fächern		5 LP	1-5
Sprachkurse / berufspraktische Seminare / fachübergreifende Methoden/ Seminare aus anderen Fächern		5 LP	1-5

Anlage 2

BA 50%		74 LP	+ ÜK
---------------	--	--------------	-----------------

Einführungsbereich		(Modul 1)	18 LP	Sem.
Vorlesung	Theoretische Grundlagen der Ethnologie		8 LP	1
Seminar	Grundthemen der Ethnologie		5 LP	1-2
Seminar	Theorieschulen/Klassiker		5 LP	1-2

Aufbaubereich I. (3 Seminare aus mindestens zwei Modulen)		(Modul 3-5)	18 LP	Sem.
Regionale Ethnologie		(Modul 3)		
Seminar			6 LP	1-3
Seminar			6 LP	1-3
Forschendes Lernen / Methoden		(Modul 4)		
Seminar			6 LP	2-3
Kritische Ethnologie		(Modul 5)		
Seminar			6 LP	2-3

Aufbaubereich II. (2 Vorlesungen aus zwei Bereichen)		(Modul 6a-6d)	16 LP	Sem.
Vorlesung	Religion - Ritual - Performanz	(Modul 6a)	8 LP	2-4
Vorlesung	Politik - Wirtschaft - Globalisierung	(Modul 6b)	8 LP	2-4
Vorlesung	Medien - Ästhetik - Kunst	(Modul 6c)	8 LP	2-4
Vorlesung	Gesellschaft - Natur - Gesundheit	(Modul 6d)	8 LP	2-4

Vertiefungsbereich (3 Seminare aus mindestens zwei Bereichen)		(Modul 7)	18 LP	Sem.
Seminar	Religion - Ritual - Performanz		6 LP	4-5
Seminar	Politik - Wirtschaft - Globalisierung		6 LP	4-5
Seminar	Medien - Ästhetik - Kunst		6 LP	4-5
Seminar	Gesellschaft - Natur - Umwelt		6 LP	4-5

Mündliche Abschlussprüfung		(Modul 10c)	4 LP	Sem.
Mündliche Abschlussprüfung			4 LP	6

Übergreifende Kompetenzen		10 LP	Sem.
Sprachkurse / berufspraktische Seminare / fachübergreifende Methoden/ Seminare aus anderen Fächern		5 LP	1-5
Sprachkurse / berufspraktische Seminare / fachübergreifende Methoden/ Seminare aus anderen Fächern		5 LP	1-5

Anlage 3

BA 25%			35 LP	
Einführungsbereich (1 Vorlesung und 1 Seminar)		(Modul 1)	13 LP	Sem.
Vorlesung	Theoretische Grundlagen der Ethnologie		8 LP	1-2
Seminar	Grundthemen der Ethnologie		5 LP	1-2
Seminar	Theorieschulen/Klassiker		5 LP	1-2
Aufbaubereich I. (1 Seminar)		(Modul 3-5)	6 LP	Sem.
Regionale Ethnologie		(Modul 3)		
Seminar			6 LP	2-3
Seminar			6 LP	2-3
Forschendes Lernen / Methoden		(Modul 4)		
Seminar			6 LP	3-4
Kritische Ethnologie		(Modul 5)		
Seminar			6 LP	3-4
Aufbaubereich II. (2 Vorlesungen)		(Modul 6a-6d)	16 LP	Sem.
Vorlesung	Religion - Ritual - Performanz	(Modul 6a)	8 LP	4-5
Vorlesung	Politik - Wirtschaft - Globalisierung	(Modul 6b)	8 LP	4-5
Vorlesung	Medien - Ästhetik - Kunst	(Modul 6c)	8 LP	4-5
Vorlesung	Gesellschaft - Natur - Gesundheit	(Modul 6d)	8 LP	4-5

**Prüfungsordnung
der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
für den Master-Studiengang
– Besonderer Teil –
Germanistik**

vom 27. Juli 2012

Aufgrund von § 34 des Landeshochschulgesetzes, zuletzt geändert durch Artikel 2 des zweiten Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 3. Dezember 2008 (GBl. 2009, S. 435), hat der Senat der Universität Heidelberg am 24. Juli 2012 die nachstehende Prüfungsordnung – Besonderer Teil – für den Master-Studiengang Germanistik beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 27. Juli 2012 erteilt.

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die Masterstudiengänge Moderne Sprach- und Literaturwissenschaften der Neophilologischen Fakultät – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

§ 2 Gegenstand des Studiums

- (1) Der konsekutive Master-Studiengang Germanistik baut auf einem vorher erworbenen Abschluss in einem germanistischen Studiengang (Fachanteil von mindestens 50%) auf.

- (2) Im Schwerpunktbereich „Germanistische Linguistik“ hat er einen forschungspraktischen Fokus im Hinblick auf die sog. Wissensgesellschaft. Er bildet die historische und moderne Sprachwissenschaft ab, bietet aber zugleich die Möglichkeit zur Vertiefung einzelner Bereiche nach eigener Wahl. Die Ausrichtung auf die Forschung unter Berücksichtigung gesellschaftlicher Problemfelder mit sprachlichen Implikationen wird im gesamten Lehrangebot gewährleistet, insbesondere aber durch die Forschungswerkstatt, in der die Studierenden in einer Kombination von Methodenvermittlung, Selbststudium, Rechercheprogramm und gemeinsamer Auswertung an die wissenschaftliche Forschungspraxis herangeführt werden.

- (3) Im Schwerpunktbereich „Neuere deutsche Literaturwissenschaft“ steht jenes literaturgeschichtliche Kontinuum im Vordergrund, das vom Humanismus über Aufklärung, Klassik und Romantik, den Realismus des 19. Jahrhunderts und den Avantgardismus des frühen 20. Jahrhunderts bis zur Gegenwart reicht. Paradigmen der neueren deutschen Literaturgeschichte werden in ihren historisch-sozialen Kontexten vermittelt. Intertextuelle Bezüge, interdisziplinäre und komparatistische Aspekte, wissensgeschichtliche Dimensionen und poetologische Traditionen werden in vertiefenden Modulen behandelt. Der Studiengang ist forschungspraktisch ausgerichtet, insbesondere durch die Forschungswerkstatt, in der die Studierenden in einer Kombination von Methodenvermittlung, Selbststudium, Rechercheprogramm und gemeinsamer Auswertung an die wissenschaftliche Forschungspraxis herangeführt werden.

- (4) Im Schwerpunktbereich „Sprache und Literatur des Mittelalters und der Frühen Neuzeit“ liegt der Akzent auf der gesamten Sprach- und Literaturgeschichte vom 8. bis zum 18. Jahrhundert. Ziel des Studiengangs ist es, anhand repräsentativer Ausschnitte zu einer wissenschaftlich fundierten Beschäftigung mit der deutschen Sprache und Literatur der Vor- und Frühmoderne anzuleiten. Dabei wird im Verlauf des Studiums die Möglichkeit einer Spezialisierung auf das Mittelalter oder auf die Frühe Neuzeit angeboten. In einem wie im anderen Fall basiert der Schwerpunkt auf einem interkulturellen und interdisziplinären Ansatz, der die gewünschte Spezialisierung durch die Vermittlung der gesamt-europäischen Dimension vormoderner Sprach- und Literaturproduktion ergänzt.
- (5) Die drei Wahlmöglichkeiten im Begleitfach – „Germanistische Linguistik“, „Neuere deutsche Literaturwissenschaft“ und „Sprache und Literatur des Mittelalters und der Frühen Neuzeit“ – bauen ebenfalls auf einem vorher erworbenen Abschluss in einem philologischen Studiengang auf (Abschlussnote: mindestens 2,5). Sie vermitteln exemplarisch fortgeschrittene Fragestellungen und Methoden in ihren jeweiligen Bereichen und bieten damit die Möglichkeit, eine im Hauptfach studierte Disziplin kontrastiv bzw. interdisziplinär zu erweitern.

§ 3 Studienaufbau und Kombinationsmöglichkeiten

- (1) Das Studium ist gemäß § 3 Abs. 3 Punkt 2 des Allgemeinen Teils der Master-Prüfungsordnung aufgebaut. Die zu absolvierenden Module und zugehörigen Lehrveranstaltungen sind in Anlage 1.1 bis 1.3 aufgeführt.
- (2) Im Master-Studiengang Germanistik ist ein Teilzeitstudium möglich.

- (3) Als Begleitfach zum Hauptfach Germanistik kann grundsätzlich jedes Fach gewählt werden, für das ein entsprechendes Studienangebot im Masterbereich besteht. Wird der Schwerpunkt des Masterstudiengangs auf die Germanistische Linguistik gelegt, kann als Begleitfach auch Neuere deutsche Literaturwissenschaft (siehe Anlage 2.2) oder Sprache und Literatur des Mittelalters und der Frühen Neuzeit gewählt werden (siehe Anlage 2.3). Wird der Schwerpunkt des Masterstudiengangs auf die Neuere deutsche Literaturwissenschaft gelegt, kann als Begleitfach auch Germanistische Linguistik (siehe Anlage 2.1) oder Sprache und Literatur des Mittelalters und der Frühen Neuzeit gewählt werden (siehe Anlage 2.3). Wird der Schwerpunkt des Masterstudiengangs auf die Sprache und Literatur des Mittelalters und der Frühen Neuzeit gelegt, kann als Begleitfach auch Germanistische Linguistik (siehe Anlage 2.1) oder Neuere deutsche Literaturwissenschaft gewählt werden (siehe Anlage 2.2).
- (4) Unterrichts- und Prüfungssprache ist Deutsch.
- (5) Regulär bis spätestens zum Anfang des 3. Fachsemesters sind bei der Fachstudienberatung Nachweise über das Latinum vorzulegen. Der Nachweis ist Voraussetzung für den Besuch des Examens- und Forschungsmoduls und erfolgt durch die Hochschulzugangsberechtigung oder entsprechende Zeugnisse. Soweit das Latinum nicht durch das Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen wird oder für den Abschluss des diesem Masterstudiengang zu Grunde liegenden grundständigen Studiengangs nachgewiesen werden musste und somit während des Masterstudiums erworben werden muss, bleiben zwei Semester bei der Berechnung der Regelstudienzeit unberücksichtigt.

§ 4 Umfang und Art der Masterprüfung

Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen gemäß den Anlagen zur Prüfungsordnung, der Masterarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterarbeit

Für die Zulassung zur Masterarbeit sind gemäß § 13 Abs. 2 des Allgemeinen Teils zusätzlich Bescheinigungen vorzulegen über die erfolgreich bestandenen in Anlage 1 aufgeführten Module und Lehrveranstaltungen im Umfang von 60 Leistungspunkten.

§ 6 Masterarbeit

Die Masterarbeit muss in deutscher Sprache angefertigt werden. Die Arbeit muss eine Zusammenfassung in einer internationalen Wissenschaftssprache wie zum Beispiel dem Englischen enthalten.

§ 7 Inkrafttreten

Die vorstehende Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung der Universität Heidelberg – Besonderer Teil – für den Masterstudiengang Germanistik vom 9. Juli 2009 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 27. Juli 2009, S. 1003) außer Kraft.

Heidelberg, den 27. Juli 2012

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor

Anlagen zur Prüfungsordnung

Anlage 1: Modularisierung des Master-Studiengangs Germanistik (Hauptfach) im Schwerpunkt Germanistische Linguistik, Neuere deutsche Literaturwissenschaft bzw. Sprache und Literatur des Mittelalters und der Frühen Neuzeit

- 1.1. Modulübersicht 1: Schwerpunkt Germanistische Linguistik
- 1.2. Modulübersicht 2: Schwerpunkt Neuere deutsche Literaturwissenschaft
- 1.3. Modulübersicht 3: Schwerpunkt Sprache und Literatur des Mittelalters und der Frühen Neuzeit

Anlage 2: Modularisierung des Master-Studiengangs Germanistik (Begleitfach) im Schwerpunkt Germanistische Linguistik, Neuere deutsche Literaturwissenschaft bzw. Sprache und Literatur des Mittelalters und der Frühen Neuzeit

- 2.1. Modulübersicht 1: Schwerpunkt Germanistische Linguistik
- 2.2. Modulübersicht 2: Schwerpunkt Neuere deutsche Literaturwissenschaft
- 2.3. Modulübersicht 3: Schwerpunkt Sprache und Literatur des Mittelalters und der Frühen Neuzeit

Legende

FW	=	Forschungswerkstatt
GL	=	Germanistische Linguistik
KOL	=	Kolloquium
LP/CP	=	Leistungspunkte/Credit Points
Med	=	Sprache und Literatur des Mittelalters und der Frühen Neuzeit
NdL	=	Neuere deutsche Literaturwissenschaft
OS	=	Oberseminar
P	=	Praktikum
PS	=	Proseminar
SP	=	Selbststudien mit Präsentation
SWS	=	Semesterwochenstunden
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung

Vorbemerkungen:

- Leistungsnachweis/e (= Leistungsnachw.): Mündliche/r und / oder schriftliche/r Leistungsnachweis/e.
- Oberseminare werden mit einer schriftlichen Hausarbeit und weiteren mündlichen und / oder schriftlichen Leistungsnachweisen abgeschlossen.
- Oberseminare können ggf. 3 SWS umfassen. Der Mehraufwand an Kontaktzeit wird dabei an anderer Stelle, z. B. bei den Anforderungen an den Zeitaufwand für Referate, kompensiert. (Die Einzelheiten legt der Leiter des jeweiligen Oberseminars fest.)
- Im Grundlagenmodul I kann der Stoff der Vorlesung in Form einer Modulprüfung (durch Hausarbeit) zusammen mit dem Oberseminar abgeprüft und benotet werden. Die Vorlesung kann aber auch separat durch eine mündliche oder schriftliche Leistung abgeprüft werden. Eine Modulprüfung ist nur möglich, wenn Oberseminar und Vorlesung bei derselben Lehrkraft besucht werden.
- Im Grundlagenmodul II sowie im Grundlagenmodul I des Schwerpunktbereichs, Sprache und Literatur des Mittelalters und der Frühen Neuzeit kann der Leistungsnachweis als Alternative zu einem Oberseminar in Form von Selbststudien mit Präsentation (SP) erbracht werden. Die Alternative der Selbststudien darf nur einmal im Masterstudium gewählt werden und muss in Absprache mit einer habilitierten Lehrkraft erfolgen.
- Im Vertiefungsmodul kann nach Absprache mit einer Lehrkraft des jeweiligen Schwerpunktbereichs als Alternative zum Kurstyp Forschungswerkstatt / Übung / Proseminar ein berufs- oder wissenschaftsorientiertes Praktikum (4 Wochen) absolviert werden. Als Leistungsnachweis ist ein Praktikumsbericht bei der gewählten Lehrkraft vorzulegen. Die Alternative des Praktikums darf nur einmal im Masterstudium gewählt werden.

- Verteilung der Leistungspunkte:

Gesamt 120 LP/CP:

1. Hauptfach, bestehend aus
 - a. Lehrveranstaltungen im Umfang von 60 LP/CP
 - b. einem Examens- und Forschungsmodul, bestehend aus einem Kolloquium (4 LP/CP)
 - c. Prüfungsmodul, bestehend aus einer mündlichen Abschlussprüfung (6 LP/CP)
2. MA-Arbeit 30 LP/CP
3. Begleitfach (20 LP/CP)

Anlage 1: Modularisierung des Masterstudiengangs Germanistik (Hauptfach)**Anlage 1.1: Schwerpunktbereich „Germanistische Linguistik“****1. Grundlagenmodul I: 4 SWS, 14 LP/CP (Pflichtmodul)**

Titel der Veranstaltung	Art	SWS	Empf. Semester	LP/CP	Leistung für LP/CP	Gesamtaufwand
Vorlesung*: Sprachauffassungen und Perspektivität – diachron und synchron	V	2	1-2	4	Kontaktzeit 30 Std. (1LP) Vor-/Nachbereitung 30 Std. (1LP) Mdl. oder schr. Prüfung 60 Std. (2LP)	120 Std.
Oberseminar 1: Lexikon – Grammatik – Weltkonstitution – diachron und synchron	OS	2	1-2	10	Kontaktzeit 30 Std. (1LP) Vor-/Nachbereitung 90 Std. (3LP) Leistungsnachw. 80 Std. (6LP)	300 Std.
		4		14		420 Std.

* Der Stoff der Vorlesung kann in Form einer Modulprüfung (durch Hausarbeit) zusammen mit dem Oberseminar abgeprüft und benotet werden. Die Vorlesung kann aber auch separat durch eine mündliche oder schriftliche Leistung abgeprüft werden. Eine Modulprüfung ist nur möglich, wenn Oberseminar und Vorlesung bei derselben Lehrkraft besucht werden.

2. Grundlagenmodul II: 4 SWS, 16 LP/CP (Pflichtmodul)

Titel der Veranstaltung	Art	SWS	Empf. Semester	LP/CP	Leistung für LP/CP	Gesamtaufwand
Oberseminar 2: Bedeutung – Begriff – Konzept	OS/SP*	2	1-2	10	Kontaktzeit 30 Std. (1LP) Vor-/Nachbereitung 90 Std. (3LP) Leistungsnachw. 180 Std. (6LP)	300 Std.
Forschungswerkstatt / Übung / Proseminar: Sprache und Erkennen	FW/PS/ Ü	2	1-2	6	Kontaktzeit 30 Std. (1 LP) Vor-/Nachbereitung 30 Std. (1LP) Leistungsnachw. 120 Std. (4LP)	180 Std.
		4		16		480 Std.

* Als Alternative zu einem Oberseminar können Selbststudien mit anschließender Präsentation (SP) absolviert werden: Lektüreliste: 120 Std. (4 LP); Thesen: 90 Std. (3 LP); Vortrag oder andere Präsentationsform: 90 Std. (3 LP) (vgl. Modulhandbuch). Die Alternative der Selbststudien darf nur einmal im Masterstudium gewählt werden und muss in Absprache mit einer habilitierten Lehrkraft erfolgen.

3. Vertiefungsmodul: 8 SWS, 30 LP/CP (Pflichtmodul)

Titel der Veranstaltung	Art	SWS	Empf. Semester	LP/CP	Leistung für LP/CP	Gesamtaufwand
Vorlesung: Perspektiviertheit von Erkennen und Wissen in Texten	V	2	2	4	Kontaktzeit 30 Std. (1LP) Vor-/Nachbereitung 30 Std. (1LP) Mdl. oder schr. Prüfung 60 Std. (2LP)	120 Std.
Oberseminar 1: Wissensformate, Wis-senstransfer, Wissenskommunikation	OS/SP*2	2	2	10	Kontaktzeit 30 Std. (1LP) Vor-/Nachbereitung 90 Std. (3LP) Leistungsnachw. 180 Std. (6LP)	300 Std.
Oberseminar 2: Textstrukturen und Textkulturen	OS/SP*2	2	2-3	10	Kontaktzeit 30 Std. (1LP) Vor-/Nachbereitung 90 Std. (3LP) Leistungsnachw. 180 Std. (6LP)	300 Std.
Forschungswerkstatt / Übung / Proseminar / Praktikum**: Wissen und Text	FW/PS/2 Ü / P	2	2-3	6	Kontaktzeit 30 Std. (1 LP) Vor-/Nachbereitung 30 Std. (1LP) Leistungsnachw. 120 Std. (4LP)	180 Std.
		8		30		900Std.

* Als Alternative zu einem Oberseminar können Selbststudien mit anschließender Präsentation (SP) absolviert werden: Lektüreliste: 120 Std. (4 LP); Thesen: 90 Std. (3 LP); Vortrag oder andere Präsentationsform: 90 Std. (3 LP) (vgl. Modulhandbuch). Die Alternative der Selbststudien darf nur einmal im Masterstudium gewählt werden und muss in Absprache mit einer habilitierten Lehrkraft erfolgen.

** Als Alternative zum Kurstyp Forschungswerkstatt/Übung/Proseminar kann nach Absprache mit einer Lehrkraft des Schwerpunktbereichs ein Praktikum (Kontaktzeit: 5 LP) absolviert werden. Der Leistungsnachweis (Praktikumsbericht: 1 LP) ist bei der betreuenden Lehrkraft vorzulegen. Die Alternative des Praktikums darf nur einmal im Masterstudium gewählt werden. Das Praktikum ist unbenotet.

4. Examens- und Forschungsmodul: 2 SWS, 4 LP/CP (Pflichtmodul)

Titel der Veranstaltung	Art	SWS	Empf. Semester	LP/CP	Leistung für LP/CP	Gesamt aufwand
Examens-/Forschungs-kolloquium „Theorie und Praxis linguistischer Untersuchungen“	KOL	2	3/4	4	Kontaktzeit 30 Std. 1 LP Vor-/Nachbereitung 60 Std. 2 LP Referat 30 Std. 1 LP	120 Std.
		2		4		120 Std.

5. Prüfungsmodul MA-Arbeit: 30 LP/CP (Pflichtmodul)

Titel der Veranstaltung	Art	SWS	Empf. Semester	LP/CP	Leistung für LP/CP	Gesamt aufwand
MA-Arbeit	Selbst-studium	max. 6 Monate	4	30	MA-Arbeit 900 Std. 30 LP	900 Std.

6. Prüfungsmodul Mündliche Abschlussprüfung: 6 LP/CP (Pflichtmodul)

Titel der Veranstaltung	Art	SWS	Empf. Semester	LP/CP	Leistung für LP/CP	Gesamt aufwand
Mündliche Abschlussprüfung	Selbst-studium	max. 4 Wochen	4	6	Mdl. Abschlussprüfung 180 Std. 6 LP	180 Std.

Anlage 1.2: Schwerpunktbereich „Neuere deutsche Literaturwissenschaft“

1. Grundlagenmodul I: 4 SWS, 14 LP/CP (Pflichtmodul)

Titel der Veranstaltung	Art	SWS	Empf. Semester	LP/CP	Leistung für LP/CP	Gesamtaufwand
Vorlesung*: Literaturgeschichte (vom Humanismus bis zur Gegenwart)	V	2	1-2	4	Kontaktzeit 30 Std. (1LP) Vor-/Nachbereitung 30 Std. (1LP) Mdl. oder schr. Prüfung 60 Std. (2LP)	120 Std.
Oberseminar 1: Neuere deutsche Literatur von Humanismus bis einschließlich Naturalismus	OS	2	1-2	10	Kontaktzeit 30 Std. (1LP) Vor-/Nachbereitung 90 Std. (3LP) Leistungsnachw. 180 Std. (6LP)	300 Std.
		4		14		420Std.

* Der Stoff der Vorlesung kann in Form einer Modulprüfung (durch Hausarbeit) zusammen mit dem Oberseminar abgeprüft und benotet werden. Die Vorlesung kann aber auch separat durch eine mündliche oder schriftliche Leistung abgeprüft werden. Eine Modulprüfung ist nur möglich, wenn Oberseminar und Vorlesung bei derselben Lehrkraft besucht werden.

2. Grundlagenmodul II: 4 SWS, 16 LP/CP (Pflichtmodul)

Titel der Veranstaltung	Art	SWS	Empf. Semester	LP/CP	Leistung für LP/CP	Gesamtaufwand
Oberseminar 2: Neuere deutsche Literatur nach dem Naturalismus	OS/SP*	2	1-2	10	Kontaktzeit 30 Std. (1LP) Vor-/Nachbereitung 90 Std. (3LP) Leistungsnachw. 180 Std. (6LP)	300 Std.
Forschungswerkstatt / Übung / Proseminar: Literaturgeschichte (vom Humanismus bis zur Gegenwart)	FW/PS/Ü	2	1-2	6	Kontaktzeit 30 Std. (1 LP) Vor-/Nachbereitung 30 Std. (1LP) Leistungsnachw. 120 Std. (4LP)	180 Std.
		4		16		480 Std.

* Als Alternative zu einem Oberseminar können Selbststudien mit anschließender Präsentation (SP) absolviert werden: Lektüreliste: 120 Std. (4 LP); Thesen: 90 Std. (3 LP); Vortrag oder andere Präsentationsform: 90 Std. (3 LP) (vgl. Modulhandbuch). Die Alternative der Selbststudien darf nur einmal im Masterstudium gewählt werden und muss in Absprache mit einer habilitierten Lehrkraft erfolgen.

3. Vertiefungsmodul: 8 SWS, 30 LP/CP (Pflichtmodul)

Titel der Veranstaltung	Art	SWS	Empf. Semester	LP/CP	Leistung für LP/CP	Gesamtaufwand
Vorlesung: Literaturgeschichte oder Poetologie oder Editionsphilologie	V	2	2	4	Kontaktzeit 30 Std. (1LP) Vor-/Nachbereitung 30 Std. (1LP) Mdl. oder schr. Prüfung 60 Std. (2LP)	120 Std.
Oberseminar 1 zur neueren deutschen Literatur mit Vertiefungsmöglichkeit in Poetologie	OS/SP*	2	2-3	10	Kontaktzeit 30 Std. (1LP) Vor-/Nachbereitung 90 Std. (3LP) Leistungsnachw. 180 Std. (6LP)	300 Std.
Oberseminar 2 zur neueren deutschen Literatur mit Vertiefungsmöglichkeit in Kulturgeschichte	OS/SP*	2	2-3	10	Kontaktzeit 30 Std. (1LP) Vor-/Nachbereitung 90 Std. (3LP) Leistungsnachw. 180 Std. (6LP)	300 Std.
Übung / Proseminar / Forschungswerkstatt / Praktikum**: Literaturgeschichte oder Poetologie oder Literaturtheorie oder Editionsphilologie	Ü/ PS/ FW/ P	2	2	6	Kontaktzeit 30 Std. (1 LP) Vor-/Nachbereitung 30 Std. (1LP) Leistungsnachw. 120 Std. (4LP)	180 Std.
		8		30		900 Std.

* Als Alternative zu einem Oberseminar können Selbststudien mit anschließender Präsentation (SP) absolviert werden: Lektüreliste: 120 Std. (4 LP); Thesen: 90 Std. (3 LP); Vortrag oder andere Präsentationsform: 90 Std. (3 LP) (vgl. Modulhandbuch). Die Alternative der Selbststudien darf nur einmal im Masterstudium gewählt werden und muss in Absprache mit einer habilitierten Lehrkraft erfolgen.

** Als Alternative zum Kurstyp Forschungswerkstatt/Übung/Proseminar kann nach Absprache mit einer Lehrkraft des Schwerpunktbereichs ein Praktikum (Kontaktzeit: 5 LP) absolviert werden. Der Leistungsnachweis (Praktikumsbericht: 1 LP) ist bei der betreuenden Lehrkraft vorzulegen. Die Alternative des Praktikums darf nur einmal im Masterstudium gewählt werden. Das Praktikum ist unbenotet.

4. Examens- und Forschungsmodul 2 SWS, 4 LP/CP (Pflichtmodul)

Titel der Veranstaltung	Art	SWS	Empf. Semester	LP/CP	Leistung für LP/CP	Gesamtaufwand
Examens-/Forschungskolloquium	KOL	2	3/4	4	Kontaktzeit 30 Std. 1 LP Vor-/Nachbereitung 60 Std. 2 LP Referat 30 Std. 1 LP	120 Std.
		2		4		120 Std.

5. Prüfungsmodul MA-Arbeit: 30 LP/CP (Pflichtmodul)

Titel der Veranstaltung	Art	SWS	Empf. Semester	LP/CP	Leistung für LP/CP	Gesamtaufwand
MA-Arbeit	Selbststudium	max. 6 Monate	4	30	MA-Arbeit 900 Std. 30 LP	900 Std.

6. Prüfungsmodul Mündliche Abschlussprüfung: 6 LP/CP (Pflichtmodul)

Titel der Veranstaltung	Art	SWS	Empf. Semester	LP/CP	Leistung für LP/CP	Gesamtaufwand
Mündliche Abschlussprüfung	Selbststudium	max. 4 Wochen	4	6	Mdl. Abschlussprüfung 180 Std. 6 LP	180 Std.

Anlage 1.3: Schwerpunktbereich „Sprache und Literatur des Mittelalters und der Frühen Neuzeit“

1. Grundlagenmodul I: Mittelalter: 4 SWS, 14 LP/CP (Pflichtmodul)

Titel der Veranstaltung	Art	SWS	Empf. Semester	LP/CP	Leistung für LP/CP	Gesamtaufwand
Vorlesung* Mittelalter I (mit Lektüreliste)	V	2	1-2	4	Kontaktzeit 30 Std. (1LP) Vor-/Nachbereitung 30 Std. (1LP) Mdl. Oder schr. Prüfung 60 Std. (2LP)	120 Std.
Oberseminar: Mittelalter I	OS/SP**	2	1-2	10	Kontaktzeit 30 Std. (1LP) Vor-/Nachbereitung 90 Std. (3LP) Leistungsnachw. 180 Std. (6LP)	300 Std.
		4		14		420 Std.

* Der Stoff der Vorlesung kann in Form einer Modulprüfung (durch Hausarbeit) zusammen mit dem Oberseminar abgeprüft und benotet werden. Die Vorlesung kann aber auch separat durch eine mündliche oder schriftliche Leistung abgeprüft werden. Eine Modulprüfung ist nur möglich, wenn Oberseminar und Vorlesung bei derselben Lehrkraft besucht werden.

** Als Alternative zu einem Oberseminar können Selbststudien mit anschließender Präsentation (SP) absolviert werden: Lektüreliste: 120 Std. (4 LP); Thesen: 90 Std. (3 LP); Vortrag oder andere Präsentationsform: 90 Std. (3 LP) (vgl. Modulhandbuch). Die Alternative der Selbststudien darf nur einmal im Masterstudium gewählt werden und muss in Absprache mit einer habilitierten Lehrkraft erfolgen.

2. Grundlagenmodul II: Frühe Neuzeit: 4 SWS, 14 LP/CP (Pflichtmodul)

Titel der Veranstaltung	Art	SWS	Empf. Semester	LP/CP	Leistung für LP/CP	Gesamtaufwand
Vorlesung* Frühe Neuzeit (mit Lektüreliste)	V	2	1-2	4	Kontaktzeit 30 Std. (1LP) Vor-/Nachbereitung 30 Std. (1LP) Mdl. Oder schr. Prüfung 60 Std. (2LP)	120 Std.
Oberseminar: Frühe Neuzeit I	OS/SP**	2	1-2	10	Kontaktzeit 30 Std. (1LP) Vor-/Nachbereitung 90 Std. (3LP) Leistungsnachw. 180 Std. (6LP)	300 Std.
		4		14		420 Std.

* Der Stoff der Vorlesung kann in Form einer Modulprüfung (durch Hausarbeit) zusammen mit dem Oberseminar abgeprüft und benotet werden. Die Vorlesung kann aber auch separat durch eine mündliche oder schriftliche Leistung abgeprüft werden. Eine Modulprüfung ist nur möglich, wenn Oberseminar und Vorlesung bei derselben Lehrkraft besucht werden.

** Als Alternative zu einem Oberseminar können Selbststudien mit anschließender Präsentation (SP) absolviert werden: Lektüreliste: 120 Std. (4 LP); Thesen: 90 Std. (3 LP); Vortrag oder andere Präsentationsform: 90 Std. (3 LP) (vgl. Modulhandbuch). Die Alternative der Selbststudien darf nur einmal im Masterstudium gewählt werden und muss in Absprache mit einer habilitierten Lehrkraft erfolgen.

3. Vertiefungsmodul: 10 SWS, 32 LP/CP (Wahlpflichtmodul)

Es stehen zwei Alternativmodule 3a (Mittelalter) und 3b (Frühe Neuzeit) zur Auswahl.

3a Mittelalter

Titel der Veranstaltung	Art	SWS	Empf. Semester	LP/CP	Leistung für LP/CP	Gesamtaufwand
Oberseminar: Mittelalter II	OS/SP*	2	2	10	Kontaktzeit 30 Std. 1 LP Vor-/Nachbereitung 90 Std. 3 LP Leistungsnachw. 180 Std. 6 LP	300 Std.
Vorlesung: Mittelalter II (mit Lektüreliste)	V	2	2	4	Kontaktzeit 30 Std. 1 LP Vor-/Nachbereitung 30 Std. 1 LP Mdl. oder schr. Prüfung 60 Std. 2 LP	120 Std.
Proseminar / Übung 1: Einführung in eine bedeutende außerdeutsche Literatursprache des Mittelalters (z.B. Altfranzösisch, Mittellatein)	PS/Ü	2	2-3	6	Kontaktzeit 30 Std. 1 LP Vor-/Nachbereitung 60 Std. 2 LP Leistungsnachw. 90 Std. 3 LP	180 Std.
Proseminar / Übung 2 / Praktikum**: Handschriften- und Inkunabelkunde	PS/Ü/P	2	2-3	6	Kontaktzeit 30 Std. 1 LP Vor-/Nachbereitung 60 Std. 2 LP Leistungsnachw. 90 Std. 3 LP	180 Std.
Proseminar / Übung / Forschungswerkstatt / Praktikum**: Editionstechnik Mittelalter	PS/Ü/FW/P	2	2-3	6	Kontaktzeit 30 Std. 1 LP Vor-/Nachbereitung 30 Std. 1 LP Leistungsnachw. 120 Std. 4 LP	180 Std.
		10		32		960 Std.

* Als Alternative zu einem Oberseminar können Selbststudien mit anschließender Präsentation (SP) absolviert werden: Lektüreliste: 120 Std. (4 LP); Thesen: 90 Std. (3 LP); Vortrag oder andere Präsentationsform: 90 Std. (3 LP) (vgl. Modulhandbuch). Die Alternative der Selbststudien darf nur einmal im Masterstudium gewählt werden und muss in Absprache mit einer habilitierten Lehrkraft erfolgen.

** Als Alternative zum Kurstyp Forschungswerkstatt/Übung/Proseminar kann nach Absprache mit einer Lehrkraft des Schwerpunktbereichs ein Praktikum (Kontaktzeit: 5 LP) absolviert werden. Der Leistungsnachweis (Praktikumsbericht: 1 LP) ist bei der betreuenden Lehrkraft vorzulegen. Die Alternative des Praktikums darf nur einmal im Masterstudium gewählt werden. Das Praktikum ist unbenotet.

Oder alternativ

3b Frühe Neuzeit

Titel der Veranstaltung	Art	SWS	Empf. Semester	LP/CP	Leistung für LP/CP	Gesamtaufwand
Oberseminar: Frühe Neuzeit II	OS/SP*	2	2	10	Kontaktzeit 30 Std. 1 LP Vor-/Nachbereitung 90 Std 3 LP Leistungsnachw. 180 Std. 6 LP	300 Std.
Vorlesung: Frühe Neuzeit II (mit Lektüreliste)	V	2	2	4	Kontaktzeit 30 Std. 1 LP Vor-/Nachbereitung 30 Std. 1 LP Mdl. oder schr. Prüfung 60 Std. 2 LP	120 Std.
Proseminar / Übung 1: Kultur und Literatur der Frühen Neuzeit im europäischen Kontext	PS/Ü	2	2-3	6	Kontaktzeit 30 Std. 1 LP Vor-/Nachbereitung 60 Std. 2 LP Leistungsnachw. 90 Std. 3 LP	180 Std.
Proseminar / Übung 2 / Praktikum**: Frühdruckkunde	PS/Ü/P	2	2-3	6	Kontaktzeit 30 Std. 1 LP Vor-/Nachbereitung 60 Std. 2 LP Leistungsnachw. 90 Std. 3 LP	180 Std.
Proseminar / Übung / Forschungswerkstatt / Praktikum**: Editionstechnik Frühe Neuzeit	PS/Ü/FW/P	2	2-3	6	Kontaktzeit 30 Std. 1 LP Vor-/Nachbereitung 30 Std. 1 LP Leistungsnachw. 120 Std. 4 LP	180 Std.
		10		32		960 Std.

* Als Alternative zu einem Oberseminar können Selbststudien mit anschließender Präsentation (SP) absolviert werden: Lektüreliste: 120 Std. (4 LP); Thesen: 90 Std. (3 LP); Vortrag oder andere Präsentationsform: 90 Std. (3 LP) (vgl. Modulhandbuch). Die Alternative der Selbststudien darf nur einmal im Masterstudium gewählt werden und muss in Absprache mit einer habilitierten Lehrkraft erfolgen.

** Als Alternative zum Kurstyp Forschungswerkstatt/Übung/Proseminar kann nach Absprache mit einer Lehrkraft des Schwerpunktbereichs ein Praktikum (Kontaktzeit: 5 LP) absolviert werden. Der Leistungsnachweis (Praktikumsbericht: 1 LP) ist bei der betreuenden Lehrkraft vorzulegen. Die Alternative des Praktikums darf nur einmal im Masterstudium gewählt werden. Das Praktikum ist unbenotet.

4. Examens- und Forschungsmodul: 2 SWS, 4 LP/CP (Wahlpflichtmodul)

Es stehen zwei Alternativmodule 4a (Mittelalter) und 4b (Frühe Neuzeit) zur Auswahl. Zu wählen ist dasjenige Abschlussmodul, das die Spezialisierung entweder auf das Mittelalter oder auf die Frühe Neuzeit im Sinne des Vertiefungsmoduls fortsetzt.

4a Mittelalter

Titel der Veranstaltung	Art	SWS	Empf. Semester	LP/CP	Leistung für LP/CP	Gesamtaufwand
Forschungskolloquium: Neue Wege der germanistischen Mediävistik	KOL	2	3/4	4	Kontaktzeit 30 Std. 1 LP Vor-/Nachbereitung 60 Std. 2 LP Referat 60 Std. 1 LP	120 Std.
		2		4		120 Std.

Oder alternativ**4b Frühe Neuzeit**

Titel der Veranstaltung	Art	SWS	Empf. Semester	LP/CP	Leistung für LP/CP	Gesamtaufwand
Forschungskolloquium: Neue Wege der germanistischen Frühneuzeitforschung	KOL	2	3/4	4	Kontaktzeit 30 Std. 1 LP Vor-/Nachbereitung 60 Std. 2 LP Referat 60 Std. 1 LP	120 Std.
		2		4		120 Std.

5. Prüfungsmodul MA-Arbeit: 30 LP/CP (Pflichtmodul)

Titel der Veranstaltung	Art	SWS	Empf. Semester	LP/CP	Leistung für LP/CP	Gesamtaufwand
MA-Arbeit	Selbststudium	max. 6 Monate	4	30	MA-Arbeit 900 Std. 30 LP	900 Std.

6. Prüfungsmodul Mündliche Abschlussprüfung: 6 LP/CP (Pflichtmodul)

Titel der Veranstaltung	Art	SWS	Empf. Semester	LP/CP	Leistung für LP/CP	Gesamtaufwand
Mündliche Abschlussprüfung	Selbststudium	max. 4 Wochen	4	6	Mdl. Abschlussprüfung 180 Std. 6 LP	180 Std.

Anlage 2: Modularisierung des Masterstudiengangs Germanistik (Begleitfach)**Anlage 2.1: Schwerpunktbereich „Germanistische Linguistik“****Kompaktmodul: 6 SWS, 20 LP/CP (Wahlpflichtmodul)**

Titel der Veranstaltung	Art	SWS	Empf. Semester	LP/CP	Leistung für LP/CP		Gesamtaufwand
Vorlesung: Sprachauffassungen und Perspektivität – diachron und synchron	V	2	1–2	4	Kontaktzeit Vor-/Nachbereitung Mdl. oder schr. Prüfung	30 Std. 1 LP 30 Std. 1 LP 60 Std. 2 LP	120 Std.
Forschungswerkstatt / Übung / Proseminar: Sprache und Erkennen; wahlweise: Wissen und Text	FW/Ü/ PS	2	2–3	6	Kontaktzeit Vor-/Nachbereitung Leistungsnachw.	30 Std. 1 LP 30 Std. 1 LP 120 Std. 4 LP	180 Std.
Oberseminar: Lexikon – Grammatik – Weltkonstitution – diachron und synchron	OS	2	2–3	10	Kontaktzeit Vor-/Nachbereitung Leistungsnachw.	30 Std. 1 LP 90 Std. 3 LP 180 Std. 6 LP	300 Std.
		6		20			600 Std.

Anlage 2.2: Schwerpunktbereich „Neuere deutsche Literaturwissenschaft“**Kompaktmodul: 6 SWS, 20 LP/CP (Wahlpflichtmodul)**

Titel der Veranstaltung	Art	SWS	Empf. Semester	LP/CP	Leistung für LP/CP		Gesamtaufwand
Vorlesung: Literaturgeschichte (vom Humanismus bis zur Gegenwart)*	V	2	1–2	4	Kontaktzeit Vor-/Nachbereitung Mdl. oder schr. Prüfung	30 Std. 1 LP 30 Std. 1 LP 60 Std. 2 LP	120 Std.
Forschungswerkstatt / Proseminar / Übung: Literaturgeschichte (vom Humanismus bis zur Gegenwart)*	FW/PS/ Ü	2	2–3	6	Kontaktzeit Vor-/Nachbereitung Leistungsnachw.	30 Std. 1 LP 30 Std. 1 LP 120 Std. 4 LP	180 Std.
Oberseminar: Neuere deutsche Literatur mit Vertiefungsmöglichkeit in Poetologie oder Kulturgeschichte*	OS	2	2–3	10	Kontaktzeit Vor-/Nachbereitung Leistungsnachw.	30 Std. 1 LP 90 Std. 3 LP 180 Std. 6 LP	300 Std.
		6		20			600 Std.

* Studierende, die im Hauptfach des Master-Studiengangs Germanistik den Schwerpunkt auf „Sprache und Literatur des Mittelalters und der Frühen Neuzeit“ mit der Wahlmöglichkeit „Frühe Neuzeit“ (Module 3b und 4b) gelegt haben, müssen eine Veranstaltung aus dem Bereich der Neueren deutschen Literatur vom 18. Jahrhundert bis zur Gegenwart wählen.

Anlage 2.3: Schwerpunktbereich „Sprache und Literatur des Mittelalters und der Frühen Neuzeit“

Kompaktmodul: 6 SWS, 20 LP/CP (Wahlpflichtmodul)

Titel der Veranstaltung	Art	SWS	Empf. Semester	LP/CP	Leistung für LP/CP	Gesamtaufwand
Vorlesung: Literaturgeschichte des Mittelalters oder der Frühen Neuzeit*	V	2	1–2	4	Kontaktzeit 30 Std. 1 LP Vor-/Nachbereitung 30 Std. 1 LP Mdl. oder schr. Prüfung 60 Std. 2 LP	120 Std.
Forschungswerkstatt / Proseminar / Übung: Sprachgeschichte oder Handschriften- und Frühdruckkunde oder Editionstechnik	FW/PS/Ü	2	2–3	6	Kontaktzeit 30 Std. 1 LP Vor-/Nachbereitung 30 Std. 1 LP Leistungsnachw. 120 Std. 4 LP	180 Std.
Oberseminar: Literatur des Mittelalters oder der Frühen Neuzeit*	OS	2	2–3	10	Kontaktzeit 30 Std. 1 LP Vor-/Nachbereitung 90 Std. 3 LP Leistungsnachw. 180 Std. 6 LP	300 Std.
		6		20		600 Std.

* Studierende, die im Hauptfach des Master-Studiengangs Germanistik den Schwerpunkt auf „Neuere deutsche Literaturwissenschaft“ gelegt haben, müssen eine Veranstaltung aus dem Bereich des Mittelalters wählen.

**Prüfungsordnung
der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
für den Master-Studiengang
Nonprofit Management & Governance**

vom 27. Juli 2012

Aufgrund von § 34 des Landeshochschulgesetzes, zuletzt geändert durch Artikel 2 des zweiten Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 3. Dezember 2008 (GBl. 2009, S. 435), hat der Senat der Universität Heidelberg am 24. Juli 2012 die nachstehende Prüfungsordnung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 27. Juli 2012 erteilt.

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck des Studiums und der Master-Prüfung
- § 3 Abschlussgrad
- § 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste
- § 5 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfende und Beisitzende
- § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

II. Prüfungen

- § 9 Arten der Prüfungsleistungen
- § 10 Erbringung der Studienleistungen
- § 11 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 12 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 13 Umfang und Art der Master-Prüfung
- § 14 Zulassungsvoraussetzungen zur Master-Prüfung
- § 15 Zulassungsverfahren für die Master-Prüfung
- § 16 Masterarbeit (Thesis)
- § 17 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit
- § 18 Vortrag und Disputation über die Masterarbeit
- § 19 Bewertung der Prüfungsleistungen, Gesamtnote
- § 20 Bestehen und Nichtbestehen
- § 21 Wiederholungen und Fristen
- § 22 Zeugnis
- § 23 Urkunde

III. Externenprüfung

- § 24 Externenprüfung

IV. Gemeinsame Vorschriften und Schlussbestimmungen

- § 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Belehrungspflicht
- § 26 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 27 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 28 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Präambel:

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

I. Allgemeine Bestimmungen**§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für den postgradualen Studiengang „Nonprofit Management & Governance“, der an der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften in Kooperation mit den Fakultäten für Rechtswissenschaften und Theologie der Universität Heidelberg angeboten wird.
- (2) Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung erstellt die Universität Heidelberg einen Studienplan. Der Studienplan regelt Inhalt und Aufbau des Studiums unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklungen und Anforderungen der beruflichen Praxis und enthält die inhaltliche Beschreibung der Prüfungsgebiete.
- (3) Die Zulassung zum Studium wird durch die Zulassungsordnung geregelt.

§ 2 Zweck des Studiums und der Master-Prüfung

- (1) Gegenstand des Studiengangs „Nonprofit Management & Governance“ ist das Erlangen und Vertiefen von führungsrelevanten Kenntnissen und Kompetenzen in der Steuerung von Nonprofit Organisationen, Stiftungen und Sozialunternehmen sowie in den Bereichen Sozialmanagement, Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsrecht, globaler zivilgesellschaftlicher Zusammenhänge und sozialer Investitionen. Die Studieninhalte betreffen neben der Vermittlung von Fachkenntnissen in besonderem Maße die interdisziplinären Aspekte verantwortlichen Handelns in den Arbeitsfeldern des Dritten Sektors und Sozialunternehmen. Der Studiengang berücksichtigt die interkulturellen und interreligiösen Aspekte sozialen Handelns und vereint sowohl Praxisnähe als auch Wissenschaftsbezug.

- (2) Die Prüfung zum „Master of Arts“ soll den Nachweis erbringen, dass die Studierenden zur qualifizierten Berufsausübung befähigt sind. Mit der Prüfung soll im Einzelnen festgestellt werden, ob die Studierenden die notwendigen gründlichen Fachkenntnisse und Kompetenzen erworben haben, komplexe Zusammenhänge innerhalb der einzelnen Fachgebiete und zwischen den Disziplinen zu durchdringen und die Fähigkeit besitzen, die berufsspezifischen, wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden selbständig anzuwenden.

§ 3 Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung wird durch die Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Heidelberg der akademische Grad „Master of Arts“ mit der Abkürzung „M. A.“ verliehen mit dem Diploma Supplement „in Nonprofit Management & Governance“.

§ 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste

- (1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Es besteht nicht nur aus den zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sondern umfasst auch die zu erbringenden Studienleistungen, die für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls notwendig sind.
- (2) Masterarbeit und Disputation stellen ein eigenes Modul dar.
- (3) Die Module des Masterstudiengangs sind Pflichtmodule und müssen von allen Studierenden absolviert werden. Innerhalb der Module können Einzelveranstaltungen zur Wahl stehen.
- (4) Für das Bestehen eines Moduls müssen alle zu benotenden Teilleistungen innerhalb des Moduls mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sein (= Modulteilnoten).
- (5) Für erfolgreich absolvierte Module mit ihren Teilleistungen werden Leistungspunkte vergeben. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem zeitlichen Arbeitsaufwand für den Studierenden von 30 Stunden.

§ 5 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

- (1) Die Regelstudienzeit umfasst vier Semester. Sie enthält auch die Zeiten für die Prüfungen sowie für die Erstellung der Masterarbeit. Der Studienverlauf ist dem Anhang zu entnehmen.
- (2) Das Studium kann berufsbegleitend absolviert werden. Der Studiengang „Nonprofit Management & Governance“ kann in Voll- und in Teilzeit studiert werden. Ein Wechsel zwischen beiden Studientypen ist zu jedem Semester möglich, ein Wechsel in den Studientyp Teilzeit aber nur für zwei aufeinander folgende Semester. Werden in einem Studienjahr in Teilzeit nicht mehr als 36 Leistungspunkte erworben, zählen die beiden Semester jeweils als halbes Fachsemester.
- (3) Das Studium ist modular aufgebaut. Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Masterabschluss erforderlichen Leistungen entspricht 120 Leistungspunkten (LP/CP).
- (4) Am Ende eines jeden Semesters wird eine Notenliste (Transcript of Records) ausgestellt. Darin werden die bestandenen Modul-(teil)prüfungen zusammen mit den jeweiligen Leistungspunkten und den Noten verzeichnet.
- (5) Die gesamte Studienzeit soll inklusive der Prüfungen und der Erstellung der Masterarbeit eine Dauer von acht Semestern nicht überschreiten. Wer nach dieser Frist die Master-Prüfung nicht vollständig abgelegt hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, er hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (6) Die Teilnahme an den einzelnen webbasierten Kursen des Studiengangs auf der universitären E-Learning-Plattform, ist Bedingung der Teilnahme an dem Lehrangebot.

§ 6 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er ist für die Entscheidung in Prüfungssachen zuständig. Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören folgende Mitglieder an:
 - a) der wissenschaftliche Direktor des Centrums für Soziale Investitionen und Innovationen (CSI) als Vorsitzender,
 - b) Abteilungsleiter Lehre als stellvertretender Vorsitzende (sofern dieser der Gruppe der Hochschullehrer angehört),
 - c) je ein Hochschullehrer von jeder der drei beteiligten Fakultäten der Universität Heidelberg,
 - d) ein studentischer Vertreter des Studiengangs,
 - e) ein Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter des CSI.

- (3) Je ein Mitglied nach Abs. 2 c) wird vom Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Heidelberg und von den anderen zuständigen Fachbereichsräten bestellt. Das Mitglied nach Abs. 2 d) und das Mitglied nach Abs. 2 e) werden jeweils von den zuständigen Gremien der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften bestellt.

- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden für zwei Jahre bestellt mit Ausnahme des Mitglieds nach Abs. 2 d) das auf ein Jahr bestellt wird und nur beratende Funktion hat. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

- (5) Der Prüfungsausschuss legt die Art und Dauer der studienbegleitenden Modul-(teil)prüfungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 vor Beginn eines jeden Studienjahrganges fest. Art und Dauer der Prüfung wird durch Aushang und zu Beginn jeder Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

- (6) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied zur Erledigung übertragen. Dieses unterrichtet frühestmöglich den Prüfungsausschuss über die getroffenen Entscheidungen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (7) Der Prüfungsausschuss berät und beschließt in nicht-öffentlicher Sitzung. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn jeweils das vorsitzende Mitglied und zwei stimmberechtigte weitere Mitglieder anwesend sind. Entscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefällt; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes den Ausschlag.
- (8) Das vorsitzende Mitglied führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor und leitet sie. Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses sind sämtliche Mitglieder durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses rechtzeitig einzuladen. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll geführt.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses nach Abs. 2 berichten den zuständigen Gremien ihrer Fakultäten regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, die Verteilung der Noten sowie die Zahl der erteilten Grade. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung im Weiterbildungsstudiengang.
- (10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Soweit sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (11) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfling schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 7 Prüfende und Beisitzende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende und Beisitzende. Die Studierenden können zwei Prüfende für die Betreuung und Begutachtung der Masterarbeit vorschlagen. Auf die Befolgung dieses Vorschlags besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Modulen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer, Hochschul- und Privatdozenten sowie wissenschaftliche Mitarbeiter befugt, denen nach langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. Wissenschaftliche Mitarbeiter, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise bestellt werden, wenn nicht genug sonstige Prüfungsberechtigte zur Verfügung stehen.
- (3) Zu Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die mindestens die entsprechende Master-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben haben.
- (4) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden, die Meldefristen zu den Prüfungen sowie die Prüfungstermine rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.
- (5) Für Prüfende und Beisitzende gilt § 6 Abs. 10 entsprechend.

§ 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen erbracht wurden und nachgewiesen werden, können bis zur Hälfte der nach § 5 Abs. 3 geforderten Zahl an Leistungspunkten (LP/CP) angerechnet werden (max. 45 CP). Von dieser Regelung kann der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Von der Anerkennung ausgenommen sind die Masterarbeit und die Disputation.
- (2) Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus dem als Zugangsvoraussetzung geforderten Erststudium können in der Regel nicht angerechnet werden. In begründeten Ausnahmefällen können Einzelveranstaltungen aus gleichwertigen Studiengängen (M. A., Master, MBA, Promotion) vom Studiengangsleiter anerkannt werden.
- (3) Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem Master-Studiengang Nonprofit Management an einer Universität, Fachhochschule, Gesamthochschule, Kirchlichen Hochschule oder Pädagogischen Hochschule werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung innerhalb der Grenzen von § 8 Abs.1 angerechnet.
- (4) Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen dieser Prüfungsordnung und der Studienordnung im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

- (5) Für Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und Berufsakademien gelten die Abs. 3 und 4 entsprechend.
- (6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 3 und 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung erfolgt auf schriftlichen Antrag. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (8) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Ablehnung der Anrechnung muss eine Rechtsbehelfsbelehrung beinhalten.

II. Prüfungen

§ 9 Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind
 1. die studienbegleitend in den jeweiligen Modulen zu erbringenden schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen,
 2. die Masterarbeit,
 3. Vortrag und Disputation über die Masterarbeit.

- (2) Schriftliche Prüfungsleistungen gemäß Abs. 1 Nummer 1 werden erbracht in Form von Klausurarbeiten, Hausarbeiten und kurstypischen Arbeiten (z. B. Konzeptionsentwürfen, Fallanalysen).

- (3) Mündliche Prüfungsleistungen gemäß Abs. 1 Nummer 1 werden erbracht in Form von Kolloquien, Referaten und Vorträgen.

§ 10 Erbringung der Prüfungsleistungen

- (1) Machen Studierende durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

- (2) Sind Studierende aus anderen Gründen als gesundheitlicher Beeinträchtigung nicht in der Lage, Studien- und / oder Prüfungsleistungen in der vorgesehenen Form oder Zeit zu erbringen, sind die Gründe dem Prüfungsausschuss schriftlich vorzulegen. Erklärt der Prüfungsausschuss nach eingehender Prüfung die Argumente für begründet, sind Alternativen zur fristgerechten Erbringung der Leistung zu finden.

- (3) Für Fälle gemäß Abs. 1 und 2 gilt, dass im Zweifel weitere Nachweise angefordert werden können. Es ist dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Menschen mit Behinderungen oder in Situationen, die einen Härtefall begründen, nach Möglichkeit ausgeglichen wird.
- (4) Werden Prüfungsleistungen nicht fristgerecht eingereicht, entscheidet der Prüfungsausschuss über das weitere Vorgehen im Einzelfall.
- (5) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüfer.

§ 11 Schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Außerdem dienen Modulprüfungen dem Nachweis von Medien- und Vermittlungskompetenz.
- (2) Klausurarbeiten in den Modulen dauern 60 bis 120 Minuten.
- (3) In drei Modulen, die vom Prüfungsausschuss festgelegt werden, besteht die schriftliche Prüfungsleistung gemäß § 9 Abs. 1 Nummer 1 aus einer Hausarbeit. Hausarbeiten werden nach Thema, Umfang, zeitlichem Rahmen und Ausführung vom Lehrenden festgelegt. Sie können als Einzelarbeit oder Gruppenarbeit von bis zu drei Studierenden gemeinsam angefertigt werden. Nach Maßgabe des Lehrenden können Hausarbeiten durch einen Fachvortrag ergänzt werden. Der Bearbeitungszeitraum für Hausarbeiten beträgt im Regelfall zwischen zwei und sechs Wochen.
- (4) Werden schriftliche Prüfungsleistungen von mehreren Lehrenden gemeinsam gestellt, orientiert sich die Gewichtung der Anteile am Verhältnis der Leistungspunkte (LP/CP) der jeweiligen Lehrveranstaltungen.

- (5) Die schriftlichen Prüfungsleistungen werden im Rahmen des jeweiligen Moduls abgelegt. Lehrveranstaltungen und zugehörige Prüfungsleistungen können in deutscher oder englischer Sprache abgehalten werden. Auf Wunsch des Studierenden und mit Einverständnis des Prüfungsausschusses können schriftliche Prüfungsleistungen deutschsprachiger Veranstaltungen auch in englischer Sprache erbracht werden.
- (6) Bei Hausarbeiten und kurstypischen Arbeiten hat der Studierende bei der Abgabe zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Hilfsmittel benutzt hat. Der Abgabezeitpunkt der schriftlichen Hausarbeit ist aktenkundig zu machen.
- (7) Den Studierenden ist die begründete Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen spätestens nach vier Wochen mitzuteilen. Die Bekanntmachung erfolgt durch schriftliche Benachrichtigung.

§ 12 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Ferner soll festgestellt werden, ob sie über breites Grundlagenwissen verfügen.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers (gemäß § 7) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.
- (3) Die Dauer der einzelnen mündlichen Prüfungsleistung beträgt zwischen 20 und 40 Minuten; sie wird vom Leiter der einzelnen Lehrveranstaltung festgelegt.

§ 13 Umfang und Art der Master-Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung besteht aus
 1. der erfolgreichen Teilnahme an den im Anhang entsprechend ausgewiesenen Modulen,
 2. der Masterarbeit,
 3. einem mündlichen Vortrag mit Disputation über die Masterarbeit.

- (2) Die Master-Prüfung muss in dieser Reihenfolge abgelegt werden.

§ 14 Zulassungsvoraussetzungen zur Master-Prüfung

Zur Master-Prüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die Voraussetzungen gemäß der Zulassungsordnung erfüllt,
2. seinen Prüfungsanspruch im Master-Studiengang im Fach „Nonprofit Management & Governance“ oder einem verwandten Studiengang nicht verloren hat,
3. für die Zulassung zur Masterarbeit ist die erfolgreiche Teilnahme an den im Anhang ausgewiesenen Modulen 1 bis 9 Voraussetzung.

§ 15 Zulassungsverfahren für die Master-Prüfung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Master-Prüfung ist schriftlich an das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. der Nachweis über das Vorliegen der in § 14 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling in einem Master-Studiengang „Nonprofit Management & Governance“ oder einem verwandten Studiengang bereits eine Master-Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

- (2) Kann der Prüfling die erforderlichen Nachweise nicht in der vorgeschriebenen Weise erbringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.

- (3) Aufgrund des Antrags entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (4) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die in § 14 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
 2. die Unterlagen gemäß Abs. 1 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden,
 3. der Studierende die Master-Prüfung im Studiengang „Nonprofit Management & Governance“ oder einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat,
 4. der Studierende sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines vergleichbaren Studienganges befindet.

§ 16 Masterarbeit

- (1) Mit der Masterarbeit sollen die Studierenden zeigen, dass sie innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus den Bereichen Nonprofit Management, Nonprofit Leadership, Governance oder den rechtlichen Rahmenbedingungen des Dritten Sektors selbständig nach wissenschaftlichen Methoden lösen und die Ergebnisse schriftlich verständlich darstellen können.
- (2) Das Thema der Masterarbeit wird vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses ausgegeben. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen; ein Rechtsanspruch wird dadurch nicht begründet.
- (3) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn die individuellen Leistungen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen und anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und bewertbar sind.
- (4) Der Studierende muss spätestens sechs Wochen nachdem die letzte Prüfungsleistung nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 abgelegt wurde, die Masterarbeit beginnen oder einen Antrag auf Zuteilung eines Themas der Masterarbeit bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses stellen. Hat der Studierende die Frist versäumt, gilt die Masterarbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat nachweislich die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (5) Das Thema kann nur einmal innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (6) Der Umfang der Masterarbeit beträgt in der Regel zwischen 12.000 bis 21.000 Wörter. Sollte der Umfang der eingereichten Arbeit in erheblichem Maße vom vorgegebenen Umfang abweichen, kann die Arbeit als „nicht bestanden“ bewertet werden. Über die Zulässigkeit einer Über- oder Unterschreitung von bis zu 2.100 Wörtern entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 17 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Bearbeitungsfrist von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe beträgt vier Monate. Thema und Aufgabenstellung sind so zu gestalten, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Auf Antrag des Studierenden kann der Prüfungsausschuss die Abgabefrist in begründeten Ausnahmefällen einmal um höchstens sechs Wochen, in schwerwiegenden Einzelfällen auch darüber hinaus verlängern. Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten des Grundes für den Ausnahmefall beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu stellen. Diesem Antrag hat der Studierende eine Stellungnahme der betreuenden Lehrperson beizufügen.
- (2) Die Masterarbeit ist fristgemäß in dreifacher Ausführung beim Prüfungsausschuss und in elektronischer Form einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß eingereicht, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (3) Bei Abgabe der Masterarbeit hat der Studierende schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (4) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfenden gemäß § 7 Abs. 2 zu bewerten. Darunter soll die Lehrperson sein, die die Arbeit betreut hat; eine der beiden Lehrpersonen soll der Gruppe der Hochschullehrer angehören. Die Bewertung der Masterarbeit erfolgt durch die Vergabe einer Drittelnote. Die Endnote der Masterarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen als Zehntelnote. Bei Abweichungen von mehr als einer Note wird vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses eine dritte prüfende Person bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.

- (5) Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache eingereicht werden.
- (6) Die Zeit für die abschließende Bewertung der Masterarbeit soll sechs Wochen nicht überschreiten.
- (7) Die Masterarbeit entspricht 20 Leistungspunkten (LP/CP). Zusammen mit dem begleitenden Kolloquium (5 LP/CP) sowie Vortrag und Disputation (5 LP/CP) ergeben sich 30 Leistungspunkte (LP/CP). Die Note in Modul 10 ergibt sich als Zehntelnote, gewichtet gemäß der Verteilung der Leistungspunkte.

§ 18 Vortrag und Disputation über die Masterarbeit

- (1) Der Studierende stellt seine Masterarbeit im Rahmen eines mündlichen Vortrags vor und verteidigt sie in einer anschließenden Disputation. Vortrag und Disputation dauern in der Regel zusammen 30 Minuten. Die Disputation findet vor einer Prüfungskommission statt, die sich wie folgt zusammensetzt:
 - 1. die Prüfenden, die die Arbeit bewertet haben und
 - 2. ein beisitzendes Mitglied, das die Voraussetzungen des § 7 erfüllt.
- (2) Vortrag und Disputation sollen in der Regel acht Wochen nach Abgabe der Arbeit stattfinden. Der Termin wird vom Prüfungsausschuss festgesetzt und dem Prüfling spätestens zwei Wochen vor dem Beginn des Vortrags mitgeteilt.
- (3) Über Vortrag und Disputation ist eine Niederschrift zu führen, die von den Prüfenden zu unterzeichnen ist.
- (4) Die Note des Vortrags und der Disputation ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten der beteiligten Prüfer. Vortrag und Disputation entsprechen je einem Leistungspunkt (LP/CP).

- (5) Die Note wird dem Prüfling schriftlich mitgeteilt. Die Bewertung von Vortrag und Disputation wird in einer Drittelnote ausgegeben.
- (6) Ist die Note für Vortrag und Disputation nicht ausreichend, kann die Prüfungsleistung einmal wiederholt werden (vgl. § 20). Schlägt auch der Wiederholungsversuch fehl, muss die Masterarbeit mit Vortrag und Disputation wiederholt werden.
- (7) Vortrag und Disputation sind in deutscher und, auf Antrag des Studierenden, auch in englischer Sprache möglich.

§ 19 Bewertung der Prüfungsleistungen, Gesamtnote

- (1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweils Prüfenden festgesetzt.
- (2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
 - 1 = sehr gut: Eine hervorragende Leistung;
 - 2 = gut: Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
 - 3 = befriedigend: Eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
 - 4 = ausreichend: Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
 - 5 = nicht ausreichend: Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung von Einzelleistungen können die Noten um 0,3 vermindert oder erhöht werden. Die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.

- (3) Bei der Bildung von Noten und Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert
- | | |
|---------------------------------|-------------------------------|
| bis einschließlich 1,5 | die Note „sehr gut“ |
| über 1,5 bis einschließlich 2,5 | die Note „gut“ |
| über 2,5 bis einschließlich 3,5 | die Note „befriedigend“ |
| über 3,5 bis einschließlich 4,0 | die Note „ausreichend“ |
| über 4,0 | die Note „nicht ausreichend“. |

- (4) Die Modulabschlussnoten ergeben sich wie folgt:
1. Bildet sich eine Modulabschlussnote aus mehreren Einzelnoten verschiedener Veranstaltungen, ergibt sich diese aus der Multiplikation der ungerundeten Modulteilnoten der Lehreinheit mit der Anzahl der jeweiligen Leistungspunkte, dividiert durch die gesamten Leistungspunkte des jeweiligen Moduls.
 2. Ist in einem Modul nur eine Modulprüfung abzulegen, so bildet deren Note die Modulabschlussnote.

Die Modulabschlussnote nimmt Zehntelabstufungen an. Bei der Bildung der Modulabschlussnoten und der Gesamtnote werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

- (5) Zur Ermittlung der Gesamtnote der Master-Prüfung werden die Noten der einzelnen studienbegleitenden schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen, der Masterarbeit sowie von Vortrag und Disputation zunächst mit den jeweiligen ausgewiesenen Leistungspunkte (LP/CP) multipliziert. Die Summe der gewichteten Noten wird anschließend durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte (LP/CP) dividiert.
- (6) Die Studierenden, die die entsprechenden Prüfungsleistungen (Module, Masterarbeit, Disputation) erfolgreich abgelegt haben, erhalten zusätzlich zu der Note nach deutschem System einen ECTS-Grade gemäß folgender Berechnung:
- | | | |
|---|--------------|------|
| A | die besten | 10 % |
| B | die nächsten | 25 % |
| C | die nächsten | 30 % |
| D | die nächsten | 25 % |
| E | die nächsten | 10 % |

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorten zu erfassen. Die ECTS-Note ist als Ergänzung für Studienabschlüsse obligatorisch, für einzelne Module kann sie -soweit dies möglich und ein entsprechender Bedarf gegeben ist - fakultativ ausgewiesen werden.

§ 20 Bestehen und Nichtbestehen der Master-Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle Modul-(teil)prüfungen jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

- (2) Ist die Master-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Master-Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung nicht bestanden ist.

§ 21 Wiederholungen und Fristen

- (1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind, können jeweils einmal wiederholt werden. Fehlversuche an einer anderen Universität, Fachhochschule, Gesamthochschule, Kirchlichen Hochschule oder Pädagogischen Hochschule sind dabei anzurechnen. Eine zweite Wiederholung ist nur in Ausnahmefällen und nur bei höchstens zwei Prüfungsleistungen zulässig. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen. § 18 Abs. 6 bleibt davon unberührt. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss.
- (2) Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen spätestens im darauf folgenden Semester wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Das endgültige Nichtbestehen eines Moduls führt zum Verlust des Prüfungsanspruches und zum Ausschluss aus dem Studium. Der Ausgleich durch ein anderes Modul kann nicht vorgenommen werden.
- (3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.

§ 22 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Master-Prüfung wird ein Zeugnis in deutscher Sprache ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten, das Thema der Masterarbeit und die Note der Masterarbeit, die Note von Vortrag und Disputation sowie die Gesamtnote der Master-Prüfung. Die Modulnoten werden ausgewiesen als Zehntelnoten mit einer Nachkommastelle, alle weiteren Stellen werden ungerundet gestrichen.
- (2) Das Zeugnis ist vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses sowie dem Dekan der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Heidelberg zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

- (3) Ein „Diploma Supplement“ mit „Transcript of Records“ in deutscher Sprache wird ausgehändigt, ein englisches Dokument kann auf Wunsch des Studierenden beigefügt werden. Das „Diploma Supplement“ enthält ergänzende Informationen über die während des Studiums erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und hält sich inhaltlich an den im „European Diploma Supplement Model“ festgelegten Rahmen.

§ 23 Urkunde

- (1) Über die bestandene Master-Prüfung erhalten die Studierenden eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Mit ihr wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Arts“ beurkundet. Die Urkunde wird unterzeichnet von
1. dem Dekan der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Heidelberg,
 2. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (2) Die Urkunde wird mit dem Siegel des Centrums für Soziale Investitionen und Innovationen der Universität Heidelberg versehen. Die auf der Urkunde angegebene Gesamtnote wird ausgewiesen als Zehntelnote mit einer Nachkommastelle, alle weiteren Stellen werden ungerundet gestrichen.

III. Externenprüfung

§ 24 Externenprüfung

- (1) Im Masterstudiengang „Nonprofit Management & Governance“ besteht die Möglichkeit, die Master-Prüfung als nichtimmatrikulierter Studierender (Externenprüfung) abzulegen.
- (2) Zur Externenprüfung kann zugelassen werden, wer
 - a) die Zulassungsbedingungen nach § 3 der Zulassungsordnung erfüllt und
 - b) die im Anhang dieser Ordnung bezeichneten Module erfolgreich absolviert hat oder durch den Prüfungsausschuss anerkannte äquivalente Studienleistungen aus einem anderen Studiengang in entsprechendem Umfang nachweisen kann unter Beachtung des § 8 und
 - c) seinen Prüfungsanspruch für den Masterstudiengang „Nonprofit Management & Governance“ und verwandter Studiengänge nicht verloren hat.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zur Externenprüfung ist schriftlich bis spätestens zum Ausgabezeitpunkt des Themas der Masterarbeit an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 - b) eine Erklärung darüber, ob der Prüfling in einem Masterstudiengang „Nonprofit Management & Governance“ bereits eine Master-Prüfung oder eine Externenprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.
- (4) Nach Zulassung zur Externenprüfung wird dem Kandidaten oder der Kandidatin ein Thema für eine Masterarbeit zugeteilt. Die Regelungen über die Masterarbeit, den mündlichen Vortrag mit Disputation und das Bestehen der Master-Prüfung gelten entsprechend.

IV. Gemeinsame Vorschriften und Schlussbestimmungen

§ 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Belehrungspflicht

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Abs. 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, in Zweifelsfällen kann der Prüfungsausschuss ein amtsärztliches Attest verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer als Prüfling den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Aufsicht in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (5) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder Ablegung von Prüfungen vom Prüfling zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen.

§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die auf die Masterarbeit bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Die Einsichtnahme ist binnen drei Monaten nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Master-Prüfung zu beantragen. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 27 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Master-Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die zugehörige Master-of-Arts-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 28 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.
- (2) Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits für den Masterstudiengang „Nonprofit Management & Governance“ an der Universität Heidelberg eingeschrieben sind, gelten auf Antrag noch bis zu zwei Jahre die bisherigen Vorschriften.

Heidelberg, den 27. Juli 2012

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor

Masterstudiengang „Nonprofit Management & Governance“ Anhang zur Prüfungsordnung

1. Module und Lehrveranstaltungen

Modul	Veranstaltungsnummer	Lehrveranstaltungen	Art LV	Semester	GesamtWorkload	SWS	LP/CP
1. Theorie & Geschichte des Nonprofit Sektors					360 h	6	12
	18CSIMAV11	1.1 Zivilgesellschaft und Assoziationswesen. Basistheorien zur Analyse des Nonprofit Sektors	V+Ü	1	180 h	4	6
	18CSIMAS12	1.2 Dritter Sektor, Staat und Markt	S	1	180 h	2	6
		Alternativ zu 1.2: 1.3 Gemeinwohlorientierte Organisationen im gewährleistenden Wohlfahrtsstaat	S				
2. Nonprofit Management I: Organisation und Management					360 h	4	12
	18CSIMAS21	2.1 Organisations- und Managementtheorie des Dritten Sektors	S	1	180 h	2	6
	18CSIMAS22	2.2 Handlungsstrategien für Nonprofit Organisationen	S	2	180 h	2	6

Modul	Veranstaltungsnummer	Lehrveranstaltungen	Art LV	Semester	GesamtWorkload	SWS	LP/CP
3. Nonprofit Management II: Nutzen und Erfolg für die Gesellschaft, Social Investment und Kommunikation					360 h	4	12
	18CSIMAS31	3.1 Wirtschaftliches Handeln und Wirkungsmessung in Nonprofit Organisationen	S	2	180 h	2	6
	18CSIMAS32	3.2 Marketing und Kommunikation	S	2	180 h	2	6
4. Nonprofit Leadership & Ethik					360 h	6	12
	18CSIMAV41	4.1 Nonprofit Leadership	V	1	120 h	3	4
	18CSIMAÜ42	4.2 Nonprofit Leadership	Ü	1	60 h	1	2
	18CSIMAS43	4.3 Soziales Unternehmertum	S	2	180 h	2	6
		Alternativ zu 4.3: 4.4 Führung und Personalentwicklung im Dritten Sektor	S				
5. Corporate Governance & Public Affairs Management					180 h	4	6
	18CSIMAS51	5.1 Corporate Governance in Nonprofit Organisationen	S	2	120 h	2	4
	18CSIMAÜ52	5.2 Public Affairs Management	Ü	3	60 h	2	2

Modul	Veranstaltungsnummer	Lehrveranstaltungen	Art LV	Semester	GesamtWorkload	SWS	LP/CP
6. Recht der Nonprofit Organisationen					360 h	6	12
	18CSIMAV61	6.1 Einführung Recht der Nonprofit Organisationen	V	1+2	120 h	2	4
		6.2 Einführung Recht der Nonprofit Organisationen	Ü	1+2	60 h	2	2
	18CSIMAS63	6.3 Unternehmerische Tätigkeit von Nonprofit Organisationen	S	3	180 h	2	6
		Alternativ zu 6.3: 6.4 Rechtliche Rahmenbedingungen der Finanzierung	S				
7. Internationale und Globale Nonprofit Trends					180 h	4	6
	18CSIMAV71	7.1 Der Dritte Sektor im internationalen Vergleich	V	3	120 h	2	4
	18CSIMAÜ72	7.2 Komparative Datenanalyse	Ü	3	60 h	2	2
8. Bereichsspezifische Vertiefung					300 h	2	10
	18CSIMAÜ80	8 Praxisphase mit Kolloquium	Ü	3	300 h	2	10

Modul	Veranstaltungsnummer	Lehrveranstaltungen	Art LV	Semester	GesamtWorkload	SWS	LP/CP
9. Management-techniken					240 h	3	8
	18CSIMAS91	9.1 Workshops (Alternative Angebote)	S+Ü	3	80 h	1	2
	18CSIMAS92	9.2 Vertiefungsveranstaltung: Case Study Method	S	3	160 h	2	6
10. Masterthesis					900 h		30
		Masterarbeit		4	600 h		20
		Disputation		4	150 h		5
		Kolloquium		4	150 h		5

Verwendete Abkürzungen:

- LV = Lehrveranstaltung
 LP/CP = Leistungspunkte/Creditpoints
 SWS = Semesterwochenstunden
 S = Seminar
 Ü = Übung
 V = Vorlesung

**Verlängerung
der Einrichtungsgenehmigung
des Masterstudienganges
Berufs- und organisationsbezogene
Beratungswissenschaft
bis zum 30.09.2014**

Aufgrund des laufenden Verfahrens der Systemakkreditierung ist die Einrichtungsgenehmigung des Masterstudienganges „Berufs- und organisationsbezogene Beratungswissenschaft“ an der Fakultät für Verhaltens- und Empirische Kulturwissenschaften der Universität Heidelberg bis zum 30.09.2014 verlängert worden.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat der Verlängerung der Einrichtungsgenehmigung mit Erlass vom 25.07.2011 (Az.: 41-812.69-13/2) zugestimmt.

gez. Sven Jentner
Dezernat 2

**Verlängerung
der Einrichtungsgenehmigung
des Masterstudienganges
Nonprofit Management and Governance
bis zum 30.09.2014**

Aufgrund des laufenden Verfahrens der Systemakkreditierung ist die Einrichtungsgenehmigung des Masterstudienganges „Nonprofit Management and Governance“ an der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Heidelberg bis zum 30.09.2014 verlängert worden.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat der Verlängerung der Einrichtungsgenehmigung mit Erlass vom 25.07.2011 (Az.: 41-812.69-42/3) zugestimmt.

gez. Sven Jentner
Dezernat 2

Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
Zentrale Verwaltung
Abteilung 1.2
Anschrift: Seminarstr. 2, 69117 Heidelberg
Tel.: +49 6221 54-2619/17
E-Mail: wahlamt@zuv.uni-heidelberg.de